Anlage 12

Vergütung DMP-Leistungen

I. Übersicht Vergütung

Leistung	Details	SNR	Vergütung in EUR
Qualitätsmanagement zur Haltearbeit	Haltearbeit zur kontinuierlichen Behandlung und Betreuung von DMP-Teilnehmern zur Vermeidung von Folge-krankheiten bzw. Verschlimmerung des Krankheitszustands. Unterstützung des Patienten zum Selbstmanagement. Dokumentationsfrequenz 3 Monate Dokumentationsfrequenz 6 Monate	* 90051A 90051B	 10,00 20,00
Erstdokumentation	Elektronische Erstellung der Dokumentation mittels Praxissoftware und Übermittlung der Dokumentation an die Datenstelle.	**DM1** 91111 **DM2** 90241	10,00
Folgedokumentation	Elektronische Erstellung der Dokumentation mittels Praxissoftware und Übermittlung der Dokumentation an die Datenstelle.	**DM1** 91112 **DM2** 90242	10,00

* Automatisierte Auszahlung auf Grundlage Abschnitt II. (2) durch die KVWL; kein Eintrag in der ärztlichen Abrechnung durch die Praxis notwendig.

II. Abrechnungsprüfung

(1) Basis für die Abrechnung der „Dokumentation“ sind die o.a. Symbolnummern, die in der Abrechnung der ärztlichen Leistungen erfasst werden. Bei einem Dokumentationsintervall von 3 Monaten kann je Patient/je Arzt und Quartal höchstens eine Abrechnungsziffer für Dokumentationen vergütet werden.

Bei einem Dokumentationsintervall von 6 Monaten kann je Patient/je Arzt und Halbjahr (zwei Quartale) höchstens eine Abrechnungsziffer für Dokumentationen vergütet werden. Die Pauschale „Qualitätsmanagement zur Haltearbeit“ wird automatisiert ausgezahlt (vgl. Abschnitt II. (2).

(2) Die Pauschalen „Qualitätsmanagement zur Haltearbeit“ und „Erst-/Folgedokumentation“ werden nicht vergütet, sofern im Abrechnungszeitraum keine gesicherte Diagnose Diabetes mellitus Typ 1 oder Typ 2 nach Abschnitt III. endstellig kodiert in der Abrechnung enthalten ist. Die Umsetzung dieser Regelung ist durch die Plausibilitätsprüfungen der KVWL im Rahmen der ärztlichen Abrechnung sicherzustellen.

(3) Es sind ausschließlich vollständige, plausible und innerhalb der nach der RSAV geltenden Dokumentationsfristen erstellte/übermittelte Dokumentationen vergütungsfähig. Hierzu stellt die Datenstelle der KVWL regelmäßig quartalsweise Auswertungen zu Erst- und Folgedokumentationen zur Verfügung, die die vorgenannten Kriterien erfüllen (Vergütungsdatei). Die KVWL prüft die Plausibilität der Abrechnung der von den Ärzten abgerechneten Leistungen auf der Grundlage der Vergütungsdatei der Datenstelle und sie unterstützt die Ärzte bei Fragen zur Abrechnung. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe der KVWL und der Verbände der Krankenkassen erörtert regelmäßig die Ergebnisse der Abrechnungsprüfung und stimmt weitere Maßnahmen ab bzw. unterstützt durch gezielte Arztinformationen die Arztpraxen bei der Abrechnung.

(4) Die Datenstelle informiert darüber hinaus die KVWL über von Ärzten übermittelte fehlerhafte Dokumentationen.

(5) Bei der Abrechnungsprüfung für die Pauschale „Qualitätsmanagement zur Haltearbeit“ werden folgende Kriterien angewandt:

- Einschreibung gemäß § 25 im lfd. Quartal,
- Einschreibung gemäß § 25 im vorherigen Dokumentationszeitraum der Abrechnung,

(6) Von den Vertragsparteien ist beabsichtigt, zukünftig für die Pauschale „Qualitätsmanagement Haltearbeit“ weitere Qualitätskriterien einzuführen. Dadurch soll die Vergütung hinsichtlich der Qualität der Versorgung stärker ergebnisorientiert gestaltet werden. Die Einführung weiterer Qualitätskriterien wird jeweils zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres von den Vertragsparteien überprüft. Insbesondere sind für eine Einführung von Qualitätskriterien die Ergebnisse der ärztlichen Qualitätssicherung auszuwerten und zu berücksichtigen.

(7) Mehrfacheinschreibungen - ein Arzt schreibt einen Versicherten zeitgleich in mehrere DMP ein - werden nicht vergütet. Eine Ausnahme liegt dann vor, sofern der Versicherte sich parallel bei zwei unterschiedlichen koordinierenden Ärzten für dasselbe DMP bzw.

zwei unterschiedlichen koordinierenden Ärzten in unterschiedliche DMP eingeschrieben hat. Sofern Versicherte von verschiedenen Ärzten in verschiedenen DMP eingeschrieben werden, besteht ein Vergütungsanspruch für den jeweiligen einschreibenden Arzt. Sofern Versicherte von verschiedenen Ärzten in dasselbe DMP eingeschrieben werden, wirkt die Krankenkasse darauf hin, dass sich der Versicherte für einen koordinierenden Arzt entscheidet und informiert hierüber den nicht koordinierenden Arzt.

(8) Die Rechnungslegung der Abrechnungsziffern/Symbolnummern erfolgt über das Formblatt 3, Kontenart 404, auf der Ebene 6 in der jeweils gültigen Fassung; über ggf. notwendige Anpassungen informiert die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft DMP die KVWL.

III. Diagnosesicherung

(1) Der koordinierende Arzt bestätigt auf der Teilnahme-/Einwilligungserklärung des Versicherten nach der Anlage 11 die gesicherte Diagnose. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Versorgungsinhalten nach den Anlagen 1bzw. 7 DMP-A-RL in Verbindung mit den Anlagen zu den Dokumentationsparametern.

(2) In der ärztlichen Abrechnung sind die mit der Erkrankung korrespondierenden ICD-Schlüssel exakt zu erfassen (ggf. 5stellige ICD-Kodierung). Es gelten die Vorschriften des ICD-10-GM in der jeweils aktuellen Fassung. Eine entsprechende Positivliste hierzu ist zwischen den Vereinbarungspartnern einvernehmlich abgestimmt und wird den teilnehmenden Ärzten von der KVWL in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt. Die jeweilige Positivliste ist verbindliche Grundlage für die von der KVWL durchzuführenden Abrechnungsprüfung.

(3) Insbesondere sollen der Schweregrad der Erkrankung sowie Komplikationen (z.B. Nierenerkrankung) und Begleiterkrankungen (z.B. Hypertonie, Herzinsuffizienz etc.), die im Zusammenhang mit der Indikation Diabetes mellitus stehen, bei der Verschlüsselung berücksichtigt werden.

(4) Ist in einem Abrechnungszeitraum keine zur Einschreibung in das DMP führende gesicherte Diagnoseverschlüsselung entsprechend der Positivliste in den Abrechnungsdaten dokumentiert, werden sämtliche bei dem jeweiligen Patienten angesetzten Vergütungspauschalen des entsprechenden DMP nicht vergütet.

(5) Eine nachträgliche Dokumentation und somit auch eine nachträgliche Vergütung sind nicht zulässig.

(6) Die Umsetzung dieser Regelung stellt die KVWL im Rahmen der Abrechnungsprüfung sicher.